

1. Schritt

Anmeldung

Energie-Experten-Liste



WOHNGEBÄUDE

NICHTWOHNGEBÄUDE



EXPERTENSUCHE FÜR WOHNGEBÄUDE

Wo suchen Sie? (PLZ oder Ort)

Umkreis: 5 km



Suchen

> Erweiterte Suche

Jetzt als Experte registrieren

Anmelden

[Kennwort vergessen?](#)

HINWEIS

+++ Die Deutsche Energie-Agentur bleibt am Freitag, den 27.05.2022 geschlossen. Wir sind ab dem

AKTUELLES



4 Ersteintragung in die Expertenliste

4.1 Voraussetzungen für die Ersteintragung

Voraussetzungen für die erstmalige Eintragung in die Expertenliste sind:

- Zugang eines unterschriebenen Antrags auf Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes bei der dena
- Nachweis der notwendigen Qualifikation gemäß Regelheft (AT und BT)
- Vorliegen einer geeigneten Haftpflichtversicherung

4.1.1 Anforderungen an die Qualifikation

Die Qualifikation setzt sich grundsätzlich aus **Grund- und Zusatzqualifikation** zusammen. Die geforderte Qualifikation unterscheidet sich je nach Eintragungskategorie (siehe Ziffer 3 (AT)).

4.1.1.1 Grundqualifikation

Die Regelungen zur Grundqualifikation finden sich im Besonderen Teil (BT).

4.1.1.2 Zusatzqualifikation

Die Zusatzqualifikation besteht aus einer Weiterbildung. Anstatt durch eine Weiterbildung kann sie auch durch besondere Sachkunde (Lehrtätigkeit) oder durch Referenzen nachgewiesen werden, soweit dies in den Regelungen im Besonderen Teil (BT) ausdrücklich zugelassen wird.

4.1.1.2.1 Weiterbildung

Unter dem Begriff „Weiterbildung“ werden Schulungen verstanden, die alle Inhalte des Weiterbildungskatalogs (Anlage 1 Ziffer 35) in der jeweiligen Eintragungskategorie in dem geforderten Umfang abbilden und mit einer alle diese Inhalte umfassenden schriftlichen Abschlussprüfung enden.

Die Anzahl der geforderten Unterrichtseinheiten unterscheidet sich je nach Kategorie (siehe Ziffer 3 (AT)) und ist im Besonderen Teil (BT) geregelt.

Eine Unterrichtseinheit (nachfolgend „UE“ genannt) entspricht 45 Minuten.

28 Eintragungsvoraussetzungen

28.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen. Die Eintragung aufgrund einer Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen gemäß § 113 GEG ist ausgeschlossen.

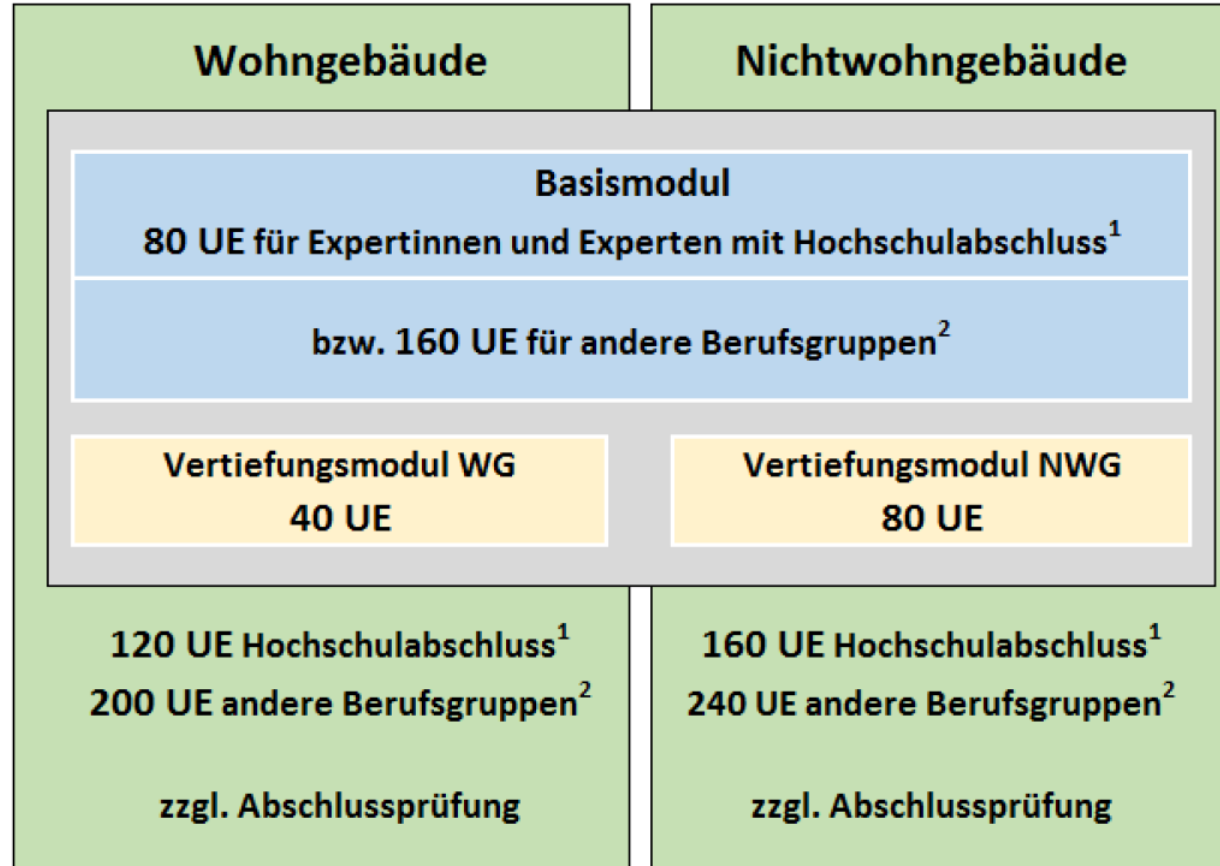
Abweichend davon gilt für Absolventinnen und Absolventen einer Qualifikationsprüfung Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) folgendes: Die Grundqualifikation kann über einen zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Eintrag in der Kategorie Energieberatung für Wohngebäude (Energieeffizienz-Expertenliste) nachgewiesen werden. Die Eintragung für Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude ist dabei ausschließlich für die Unterkategorie Einzelmaßnahmen möglich. Die Eintragung für Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude in die Unterkategorie Effizienzhaus ist ausgeschlossen.

28.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung gemäß Ziffer 4.1.1.2 (AT) erforderlich.

Anlage 1

34 Überblick Weiterbildung



- ¹Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung
- ²Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung.

Eine Abschlussprüfung über die Inhalte aller Module der jeweiligen Weiterbildung ist verpflichtend.